

# Reglement des Gütesiegels GI GUTES INNENRAUMKLIMA®

## 1.1 Gegenstand (Art. 1)

In diesem Reglement werden die Verwendung bzw. die Rechte, die an das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® geknüpft sind, geregelt.

Das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® qualifiziert bei neuen und bestehenden Bauten in definierten Baueinheiten die Innenraumluft und die Zuluft. Zertifizierungsstelle für das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® ist die S-Cert AG mit Sitz in Wildeggen ([www.s-cert.ch](http://www.s-cert.ch)).

## 1.2 Begriffe (Art. 2)

### BAUEINHEITEN

Baueinheiten sind Zimmer, Wohnungen oder Büros eines Bauprojekts. Eine Baueinheit umfasst eine definierte Nettofläche. Die Zertifizierungsstelle oder eine von ihr bestimmte Stelle legt anhand von Bauplänen den Prüfumfang beim Bauprojekt fest.

### GI-ZERTIFIKATSANFORDERUNGEN

Die zu erfüllenden Kriterien des Gütesiegels GI GUTES INNENRAUMKLIMA®, die Messparameter, die Auslüftzeit sowie die Angaben zur Analytik sind in den GI-Zertifikatsanforderungen beschrieben.

### GI-MESSINSTITUTE

Im Dokument Anforderungen an GI-Messinstitute sind die Anforderungen, welche die GI-Messinstitute erfüllen müssen, definiert.

## 1.3 Antragsstellung und Prüfung (Art. 3)

### DOKUMENTATION

Die Zertifizierungsstelle publiziert via Internet ([www.s-cert.ch](http://www.s-cert.ch)) die Rechte und Pflichten der Antragssteller und Anbieter zertifizierter Bauprojekte, inklusive anfallende Gebühren.

### ANTRAGSSTELLUNG

Der Antrag zur Zertifizierung eines Bauprojekts mit den zu prüfenden Baueinheiten hat bei der Zertifizierungsstelle zu erfolgen. Diese Antragsstellung kann vom Eigentümer oder von einer durch den Eigentümer autorisierten Stelle durchgeführt werden.

## 1.4 Nutzung des Gütesiegels (Art. 4)

Das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® kann von Eigentümern eines Bauprojekts, welches die GI-Zertifikatsanforderungen vollständig und nachweisbar erfüllt, bei der Zertifizierungsstelle für eine definierte Nutzungsdauer (Art. 8 Rezertifizierungen) beantragt werden. Das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® wird in Form eines Zertifikats nach der

Prüfung des Antrags und Einhaltung der GI-Zertifikatsanforderungen abgegeben. Die Zertifikate tragen eine Registrationsnummer mit Datum der Zertifizierung. Auf Wunsch des Kunden stellt die Zertifizierungsstelle gegen Entgelt eine Plakette zur Verfügung. Die Plakette bleibt Eigentum der Markeninhaberin und kann jederzeit zurückgefordert werden, sollten die Zertifikatsbedingungen nicht mehr erfüllt sein. Für die erneute Beurteilung gelten die GI-Zertifikatsanforderungen für Gebäude im Bestand. Werden Bauten veräussert, so wird das Recht auf den Gebrauch des Gütesiegels übertragbar, sofern die GI-Zertifikatsanforderungen an das Gütesiegel erfüllt sind. Die Nutzung des Gütesiegels wird mit einer zusätzlichen Lizenzvereinbarung mit der Besitzerin des Gütesiegels geregelt.

### 1.5 Verwendung des Gütesiegels GI GUTES INNENRAUMKLIMA® (Art. 5)

Die Eigentümerin des Zertifikats darf das Zertifikat für folgende Zwecke gebrauchen.

- Verwendung und Präsentation von Zertifikaten
- Verwendung und Präsentation des Logos

Nicht korrekte Bezugnahme auf die Zertifizierung oder irreführende Verwendung von Zertifikaten oder des Logos in Veröffentlichungen, Katalogen usw. sind untersagt. Nach vorliegender schriftlicher Bestätigung, dass ein Antrag gestellt werden wird, oder nach Antragstellung, kann das GI-Label nach Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle für projektbezogene Promotion verwendet werden.

### 1.6 Kontrollen (Art. 6)

Messungen am Bau können nur von einem durch die Zertifizierungsstelle anerkannten und vom der Markeninhaberin zugelassenen GI-Messinstitut durchgeführt werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung der Baueinheiten ist der Zertifizierungsstelle der Prüfbericht zu zustellen. Die von der Zertifizierungsstelle bezeichnete Inspektionsstelle kontrolliert, ob die GI-Zertifikatsanforderungen des Gütesiegels GI GUTES INNENRAUMKLIMA® eingehalten werden. Zudem kann die Inspektionsstelle in Absprache mit der Zertifizierungsstelle in Anwesenheit des GI-Messinstitutes Parallelmessungen durchführen lassen. Bei nicht erfüllen der Anforderungen an GI-Messinstitute, gehen die Kosten der Parallelmessungen zu Lasten des GI-Messinstitutes.

### 1.7 Zertifizierung (Art. 7)

Eine von der Zertifizierungsstelle anerkannte Inspektionsstelle überprüft die Einhaltung der gemeinsamen Merkmale wie sie in diesem Dokument und den dazugehörigen Dokumenten (GI-Zertifikatsanforderungen, Anforderungen an GI-Messinstitute) formuliert sind. Der Prüfbericht wird gemäss den Anforderungen an GI-Messinstitute erstellt. Die Zertifizierungsstelle erteilt bei positivem Entscheid das Zertifikat des Gütesiegels GI GUTES INNENRAUMKLIMA®, welches bezeugt, dass das überprüfte Bauprojekt die GI-Zertifikatsanforderungen erfüllt und demnach das geschützte Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® tragen darf. Das Zertifikat enthält Angaben über den Geltungsbereich, das Inkrafttreten und die Geltungsdauer (Nutzungsbewilligung) der erteilten Zertifizierung.

### 1.8 Rezertifizierung (Art. 8)

Für Neu- und Umbauten findet eine Rezertifizierung erstmals nach 5 Jahren statt. Für Bauten im Bestand findet eine Rezertifizierung alle 3 Jahre statt. Die Anforderungen an die Rezertifizierung sind in den GI-Zertifikatsanforderungen für Neu- und Umbauten definiert.

## 1.9 Entgelt Antragsteller (Art. 9)

Die Antragstellung, Zertifizierung und der Gebrauch des Gütesiegels setzt die Leistung eines einmaligen Entgelts voraus. Die aktuellen Kosten sind in den entsprechenden Preislisten für das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® der S-Cert AG festgehalten und können dort bezogen werden. Die Höhe des Entgelts kann von der Zertifizierungsstelle jährlich neu festgelegt werden. Der Antrag für die Zertifizierung ist zwingend vor den Abschlussmessungen einzureichen. In den Kosten sind die Aufwendungen des GI-Messinstitutes und des Analyselabors, sowie der GI-Plakette ausgenommen.

## 1.10 Sanktionen (Art. 10)

Im Falle von Widerhandlungen gegen dieses Markenreglement und die GI-Zertifikatsanforderungen kann die Zertifizierungsstelle dem Eigentümer das Gütesiegel entziehen, bis das Reglement und die GI-Zertifikatsanforderungen wieder eingehalten sind. Wer das Gütesiegel reglementwidrig gebraucht (Art. 5), schuldet dem Markeneigentümer unabhängig vom Nachweis des Verschuldens eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.-.

## 1.11 Geheimhaltung (Art. 11)

Ausgetauschte Informationen sind vertraulich. Messergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.

## 1.12 Haftung (Art. 12)

Die Zertifizierungsstelle und die Markeninhaberin bieten durch das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® und dieses Reglement ausschliesslich Orientierungshilfen. Aus der Anwendung dieser Information kann durch Nutzende und Dritte kein Anspruch auf Schadenersatz abgeleitet werden.

Die Firma S-Cert AG haftet für die Umsetzung und Kontrolle des Zertifizierungsprozesses gemäss Qualitätshandbuch der S-Cert AG.

## 1.13 Schlussbestimmungen (Art. 11)

Die Markeninhaberin behält sich das Recht vor, dieses Reglement und GI-Zertifikatsanforderungen bei Bedarf anzupassen.

Sollten ein oder mehrere Artikel dieses Reglements ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Artikel nicht. Für alle Streitigkeiten zwischen der S-Cert AG und dem Antragsteller resp. Gütesiegelnutzer ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Wildeggen (Schweiz).